

## Auszug Drucksache 16/4935 vom 04.10.2018

### 3. Zu Artikel 3 (Härtefallregelung zu Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2014)

Im Rahmen der zum 1. Januar 2013 erfolgten Reform der W-Besoldung wurden die Grundgehälter der Professorinnen und Professoren vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Besoldungsgruppe W 3 um 517,71 Euro und in Besoldungsgruppe W 2 um 749,32 Euro erhöht. Die den Professorinnen und Professoren zum damaligen Zeitpunkt bereits gewährten Leistungsbezüge wurden grundsätzlich um 50 Prozent, höchstens jedoch um diesen Erhöhungsbetrag, gekürzt (im Gesetz als Umwidmung bezeichnet). Wenn den Professorinnen und Professoren im Umwidmungszeitpunkt verschiedene Arten von Leistungsbezügen zugestanden hatten, wurde nach der gesetzlichen Umwidmungsregelung des Artikels 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770, 772) die Hälfte des Gesamtbetrags dieser Leistungsbezüge in der Weise umgewidmet, dass vorrangig jene Leistungsbezüge – auch in voller Höhe – umgewidmet wurden, die dem Grundgehalt am Ähnlichsten waren. Bei der Umwidmung wurden somit unbefristete vor befristeten und dynamische vor statischen Leistungsbezügen berücksichtigt.

Bei Professorinnen und Professoren, die am 1. Januar 2013 gleichzeitig unbefristete und befristete Leistungsbezüge erhalten haben und deren unbefristete Leistungsbezüge insgesamt weniger als 200 Prozent des Umwidmungshöchstbetragsausmachten, wurden die unbefristeten Leistungsbezüge hiernach zu mehr als 50 Prozent in Grundgehalt umgewidmet. Die befristeten Leistungsbezüge unterlagen demgegenüber in geringerem Umfang der Umwidmung (weniger als 50 Prozent). Nach dem Wegfall der befristeten Leistungsbezüge verbleibt damit in diesen Fällen aufgrund des stärker reduzierten dauerhaften Leistungsbezuges ein nicht so hoher Bezügezuwachs (Grundgehalt und Leistungsbezüge), als wenn nur die unbefristeten Leistungsbezüge zugestanden hätten. Zum Ausgleich für diese Fälle soll eine Härtefallregelung geschaffen werden.

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 1, wonach der Ausgleichsleistungsbezug ab dem Wegfall eines befristeten Leistungsbezuges gewährt wird, stellt klar, dass die Gewährung auch rückwirkend erfolgen kann, wenn der befristete Leistungsbezug bereits vor der Verkündung dieses Gesetzes weggefallen ist.

Absatz 2 regelt, in welcher Höhe der Ausgleichsleistungsbezug gewährt wird. Vergleichsmaßstab sind hierbei die unbefristeten Leistungsbezüge, die zum Zeitpunkt des Wegfalls der befristeten Leistungsbezüge zustehen würden, wenn zum Zeitpunkt der Umwidmung nur unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten. Dies hat unter anderem zur Folge, dass sich ein Ausgleichsleistungsbezug, wenn er an die Stelle eines unbefristeten Leistungsbezuges tritt, der an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt, um die seit der Umwidmung bis zum Wegfall des befristeten Leistungsbezuges erfolgten regelmäßigen Besoldungsanpassungen erhöht.

Der in Absatz 3 geregelte vorrangige Ausgleich von unbefristeten Leistungsbezügen, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, liegt darin begründet, dass bei der Umwidmung unbefristete dynamische vor unbefristeten statischen Leistungsbezügen umgewidmet wurden und dass bei der Härtefallregelung als eine Art Rückabwicklung in umgekehrter Reihenfolge vorgegangen werden muss.

Das nachstehende Beispiel soll in vereinfachter Form verdeutlichen, wie der Ausgleichsleistungsbezug bei einer Professorin oder einem Professor mit W 2-Bezügen ermittelt wird:

Zum Umwidmungszeitpunkt am 1. Januar 2013 wurden folgende Leistungsbezüge gewährt:

Unbefristete Leistungsbezüge	
nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW (dynamisch)	600 €
nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW (nicht dynamisch)	400 €

Befristete Leistungsbezüge	
nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW (nicht dynamisch)	400 €
nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW (nicht dynamisch, Nebenamt)	200 €
<hr/>	
Gesamt	1.600 €
Umwidmungsbetrag (50 Prozent), höchstens	750 €

Nach der Rangfolgeregelung des Artikels 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770, 772) wurden die Leistungsbezüge wie folgt umgewidmet:

Unbefristete Leistungsbezüge	
nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW 600 € - 600 €	0 €
nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW 400 € - 150 €	250 €
Befristete Leistungsbezüge	
nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW	400 €
nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW	200 €

Fiktiver Vergleich, wenn zum Umwidmungszeitpunkt am 1. Januar 2013 nur die unbefristeten Leistungsbezüge gewährt worden wären:

Unbefristete Leistungsbezüge	
nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW (dynamisch)	600 €
nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW (nicht dynamisch)	400 €
<hr/>	
	Gesamt 1.000 €
Umwidmungsbetrag (50 Prozent)	500 €

Nach der Rangfolgeregelung des Artikels 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770, 772) wären die Leistungsbezüge wie folgt umgewidmet worden:

Unbefristete Leistungsbezüge	
nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW 600 € - 500 €	100 €
nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW	400 €

Nach dem Wegfall des befristeten Leistungsbezuges von 400 € am 1. März 2015 stehen noch Leistungsbezüge von 450 € zu. Daneben wird ein Ausgleichsleistungsbezug gewährt, der sich wie folgt ermittelt:

Höhe der Leistungsbezüge,	
wenn nur unbefristete Leistungsbezüge umgewidmet worden wären	500 €
./. nach der Umwidmung weitergezahlte unbefristete Leistungsbezüge	250 €
./. weiterhin gewährte befristete Leistungsbezüge	200 €
<hr/>	
Ausgleichsleistungsbezug (nicht dynamisiert)	50 €

Nach dem Wegfall des befristeten Leistungsbezuges von 200 € am 1. September 2015 stehen nur noch unbefristete Leistungsbezüge von 250 € sowie der Ausgleichsleistungsbezug (nicht dynamisiert) von 50 € zu. Zusätzlich wird ein Ausgleichsleistungsbezug gewährt, der sich wie folgt ermittelt:

Höhe der Leistungsbezüge,	
wenn nur unbefristete Leistungsbezüge umgewidmet worden wären	500 €
./. nach der Umwidmung weitergezahlte unbefristete Leistungsbezüge	250 €
./. bereits gewährte Ausgleichsleistungsbezüge	50 €
<hr/>	
Ausgleichsleistungsbezug	200 €

davon 100 € nicht dynamisiert (400 € - 250 € - 50 €) und 100 € dynamisiert

Nach Absatz 7 teilt das LBV den Hochschulen für jede Professorin und für jeden Professor sowie für jede ehemalige Professorin und für jeden ehemaligen Professor mit, welche Ausgleichsleistungsbezüge es gewährt hat. Hierfür übersendet das LBV den Hochschulen jeweils eine Mehrfertigung des Informationsschreibens an die Professorinnen und Professoren, aus dem sich der Beginn sowie Art und Höhe der gewährten Ausgleichsleistungsbezüge ergibt. Die Hochschulen benötigen diese Angaben für die prospektive Berechnung und später verbindliche Abrechnung des Vergaberahmens.

Leistungsbezüge gehören nicht zum Kernbereich der Alimentation. Daher soll in Absatz 8 geregelt werden, dass ein Ausgleichsleistungsbezug einen entsprechenden Antrag der Professorin oder des Professors voraussetzt. Dies entspricht auch dem Charakter des Ausgleichsleistungsbezuges als Härtefallregelung und vermeidet zusätzlichen Ermittlungsaufwand beim LBV. Bei den Fristen für die Stellung eines Antrags handelt es sich jeweils um Ausschlussfristen.

Die Umsetzung der Härtefallregelung ist beim LBV mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden, da es sich um eine hoch komplexe Rechtsmaterie handelt. Angesichts der zu erwartenden hohen Zahl von Anträgen und der Tatsache, dass diese nur von entsprechenden Spezialisten im LBV bearbeitet werden können, ist mit einer längeren Dauer für die Abarbeitung dieser Anträge zu rechnen.

Absatz 9 regelt, dass Ausgleichsleistungsbezüge, wie die übrigen Leistungsbezüge, auf den Vergaberahmen anzurechnen sind. Leistungsbezüge sind bei der Abrechnung des Vergaberahmens grundsätzlich dem Kalenderjahr zuzuordnen, für das sie gewährt wurden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich durch eine nachträgliche Neuberechnung des Vergaberahmens für bereits abgelaufene Kalenderjahre ergeben würde, soll eine Nachzahlung von Ausgleichsleistungsbezügen nach Absatz 9 Satz 2 ausnahmsweise in dem Kalenderjahr berücksichtigt werden, in dem sie gezahlt wurde. Aus Transparenzgründen soll der Nachzahlungsbetrag in der Vergaberahmenabrechnung als Sonderposition ausgewiesen werden.